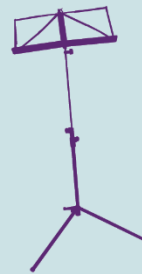
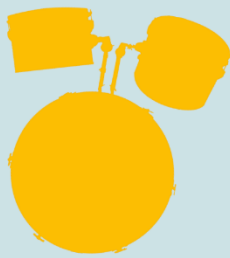


Kultur
macht STARK
Bündnisse für Bildung

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



MusikLeben³

Ein Förderprogramm für Kinder und Jugendliche

Ausschreibung 2024



VdM

Verband deutscher
Musikschulen

Verband deutscher Musikschulen e.V.
Projektbüro „Bündnisse für Bildung“
Simrockallee 2 ■ 53173 Bonn
Telefon: 0228/95706-0
buendnisse@musikschulen.de

www.vdm-musikleben.de

Ausschreibung MusikLeben 3

Förderzeitraum 2024

Förderfähige Projektformate

1. Kurse im Vorschulbereich
2. Einfache Kurse
3. Modifizierte Kurse
4. Digitale Kurse
5. Musical-Kurse
6. Wochenendfreizeiten - Ferienfreizeiten

Antragsfristen und Projektbeginn

15. März 2024 -> Freizeiten in den Sommerferien und Herbstferien
2024
Projekte, die nach den Sommerferien 2024 beginnen

Ein Programm des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) zur Förderung Kinder und Jugendlicher mit erschwertem Zugang zur Bildung. im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ des BMBF

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert mit „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung (2023-2027)“ außerschulische Bildungsprojekten auf dem Gebiet der kulturellen Bildung. Das Programm unterstützt Kinder und Jugendliche mit einem erschwertem Zugang zur Bildung in ihrer Entwicklung. Damit will das BMBF einen wirksamen Beitrag leisten, dass der in Deutschland ausgeprägte Zusammenhang zwischen Herkunft und Bildungserfolg abgeschwächt wird. Zudem sollen durch Netzwerkbildung zivilgesellschaftliche Strukturen verstetigt und das Ehrenamt gestärkt werden. Ein weiteres Ziel des Programms ist es daher, dass lokale Bildungsbündnisse auch nach der „Kultur macht stark“-Förderung weiterwirken.

Der VdM verfolgt mit seinem Konzept MusikLeben 3 das Ziel, dass sich lokale Bündnisse für Bildung mit Musikschulen konstituieren und zielgruppenorientierte musikalische Bildungsprojekte entwickeln. Die Projekte für Kinder und Jugendliche mit einem erschwertem Zugang zur Bildung tragen zu deren Stärkenentwicklung, größerer Eigenständigkeit, mehr Teamfähigkeit und insgesamt zu besseren Bildungschancen bei.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Zielgruppen, die mit den Projekten erreicht werden sollen | 4 |
| Grundvoraussetzungen | 4 |
| Regelungen zu Personalausgaben in „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ | 6 |
| Einsatz von Betreuungspersonen..... | 6 |
| Einsatz von Ehrenamt | 6 |
| Transfer- und Vernetzungsaktivitäten..... | 7 |
| Einsatz digitaler Software | 7 |
| Verwaltungspauschale..... | 8 |
| Was kann nicht gefördert werden? | 8 |
| Förderfähige Projektformate | 9 |
| Fördersummen..... | 15 |
| Antragsverlauf..... | 16 |
| Antragsfristen..... | 16 |
| Wichtige Hinweise..... | 17 |
| Datenschutzhinweise | 18 |
| Was macht der VdM für Sie? | 19 |
| Anlage 1: Informationen zu Personalausgaben | 20 |
| Anlage 2: Beispiele zum Umgang mit Fördergeldern aus Kultur macht stark..... | 22 |
| Anlage 3: Definition von außerschulischen Bildungsangeboten | 23 |
| Anlage 4: Voraussetzungen für eine Förderung von Projekten in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten | 25 |

Zielgruppen, die mit den Projekten erreicht werden sollen

- Kinder und Jugendliche mit einem erschwerten Zugang zur Bildung im Alter zwischen drei und 18 Jahren, die in sozialen (z.B. Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Eltern), finanziellen (z.B. geringes Familieneinkommen, Erhalt von Transferleistungen) und/oder bildungsbezogenen (z.B. Eltern sind formal gering qualifiziert) Risikolagen aufwachsen
- Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen bzw. mit besonderem Förderbedarf
- auch Kinder und Jugendliche können partizipieren, die nicht einer der o.g. Risikolagen zuzuordnen sind; doch muss die Hauptzielgruppe stets im Fokus bleiben

Grundvoraussetzungen

Um eine Förderung durch „Kultur macht stark“ zu erhalten, sind die drei Grundvoraussetzungen lokales Bündnis, Zielgruppenorientierung und Eigenleistung zu erfüllen.

Grundvoraussetzung: lokale Bündnisse mit öffentlichen, gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Musikschulen

Zum Gelingen von lokalen Bildungsbündnissen ist das Zusammenwirken von mindestens drei Bündnispartnern mit unterschiedlichen, einander ergänzenden Kompetenzen erforderlich. Jeder Bündnispartner muss auf lokaler Ebene verankert sein.

Einzelpersonen sind als Bündnispartner ausgeschlossen.

Antragsteller und federführender Bündnispartner bei Musik*Leben* 3-Anträgen muss eine öffentliche, gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Musikschule in Deutschland sein. Die Antragsteller sollen Erfahrungen im Umgang mit öffentlichen Projektförderungen vorweisen können. Eine Mitgliedschaft im VdM ist kein Förderkriterium.

Bei der Erstantragstellung einer Musikschule ist ein Nachweis der Zeichnungsberechtigung zu erbringen (bei e.V.-Musikschulen unterschrieben durch die vorsitzende Person und außerdem ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister). Ebenso ist bei nichtkommunalen Antragstellern die Gemeinnützigkeit durch den Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid zu belegen. Änderungen sind stets unaufgefordert und zeitnah dem Projektbüro mitzuteilen.



Alle Bündnispartner klären miteinander, welchen Beitrag sie jeweils zum Erfolg des gemeinsamen Projektvorhabens leisten und welche konkreten Aufgaben sie übernehmen werden. Die Bündnisse sollen auf Dauer angelegt sein und klare Aufgaben und Zuständigkeiten definieren. Festgehalten wird dies in einer **Kooperationsvereinbarung, die dem VdM mit der Antragstellung**

vorzulegen ist. Bitte beachten Sie unsere speziellen Vorgaben für Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen.

Zusätzlich zur Musikschule im oben genannten Sinne als Antragsteller müssen mindestens zwei weitere Partner Teil des Bündnisses sein. Die Zusammensetzung der Bündnisse wird im Rahmen von MusikLeben 3 nach folgenden Beispielen empfohlen:

- eine sozialräumliche Einrichtung
z. B. Jugendeinrichtung oder -verband, Jugend- und Schulsozialarbeit, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, kirchliche Institution oder Migrantenselbstorganisation
- und/oder ein formaler Bildungsort
z. B. Kita, allgemeinbildende Schule, Einrichtung beruflicher Bildung
Achtung: Das Projektvorhaben muss außerhalb des Regelunterrichts stattfinden und für die Teilnehmenden freiwillig sein. Projekte im Rahmen des gebundenen Ganztagschulbetriebs werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert (siehe hierzu auch Anlage 3).
Bei Rückfragen zu diesem Punkt wenden Sie sich bitte direkt ans Projektbüro (Kontaktdaten s. Seite 17).
- und/oder ein weiterer Träger der kulturellen Bildung
z. B. freie Theater, Volkshochschulen, Musikvereine, Chöre etc.

Eine Verstetigung der lokalen Bildungsbündnisse auch nach einer „Kultur macht stark“ - Förderung sollte bei Projektentwicklung und Antragstellung schon mitgedacht werden.

Grundvoraussetzung: Zielgruppenorientierung

Die Stärken und Talente von Kindern und Jugendlichen aus den beschriebenen Risikolagen stehen im Mittelpunkt der Bündnisse. Sie sollen gefördert und im Bezug zur Musik sowohl rezeptiv als auch durch eigene künstlerisch-kreative Betätigung erfahrbar gemacht werden. Die individuellen Interessen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen spielen dabei ebenso eine Rolle wie eine große Offenheit hinsichtlich der unterschiedlichen kulturellen, sozialen und religiösen Hintergründe.

Grundvoraussetzung: Eigenleistungen

Die Bündnisse sind gefordert, angemessene Eigenleistungen im Rahmen ihres Antrags plausibel darzulegen. Diese sind fallweise unterschiedlich und können z. B. umfassen:

- Einsatz von hauptamtlichem Personal für Organisation und Koordination, Durchführung und Nachbereitung des Projektes

- Einsatz von hauptamtlichem Personal der weiteren Bündnispartner; Musikpädagogen, Lehrkräfte, Erzieher etc.
- Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung des Projektes durch Freiwillige, Ehrenamtliche und Eltern
- eigene Schulungen von Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Eltern
- Einbringen von Infrastruktur und Sachleistungen (z.B. Räumlichkeiten, Instrumente, Versicherungen)

Regelungen zu Personalausgaben in „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“

In der dritten Förderphase von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ können zur Durchführung von Projekten auf lokaler Ebene neben oder anstatt von Ausgaben für Honorarkräfte auch zusätzliche Ausgaben für angestellte Lehrkräfte gefördert werden.

Personalausgaben können nur für angestelltes Personal in Teilzeit gefördert werden, bei welchem der Stundenumfang zur Durchführung der Projekte für deren Laufzeit befristet aufgestockt werden kann. Bei der Umsetzung solcher Aufstockungen der Arbeitszeit sind verschiedene Voraussetzungen und damit verbundene Implikationen für die Projektbeantragung, die Nachweiseführung und -prüfung zu beachten (siehe hierfür Anlage 1).

Einsatz von Betreuungspersonen

Die Arbeit mit der Zielgruppe im Rahmen von „Kultur macht stark“ stellt musikpädagogische Fachkräfte vor eine besondere Herausforderung. Daher bedarf es in vielen Fällen einer zusätzlichen Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte, die nicht in jedem Falle von ehrenamtlichen Kräften übernommen werden. Diese Aufgaben werden von Betreuerinnen und Betreuern übernommen. Es handelt sich z.B. um Dolmetschertätigkeiten, Bereitstellung und Pflege von Instrumenten, Übe- und Peer-Mentoring und das Organisieren und Begleiten von größeren Gruppen.

Während die ehrenamtlichen Kräfte allgemeine unterstützende Tätigkeiten übernehmen, wie beispielsweise die Räumlichkeiten für den Unterricht vor- und nachbereiten, unterstützen die Betreuungskräfte direkt die pädagogischen Tätigkeiten der Fachkräfte. Für die Tätigkeit der Betreuungskräfte ist eine grundlegende Fachkenntnis erforderlich. Daher kommen in diesem Bereich häufig Fachkräfte in der Ausbildung bzw. Studierende zum Einsatz.

Einsatz von Ehrenamt

Die Bündnisse sollen auch verstärkt durch die Einbindung von Ehrenamtlichen unterstützt werden. Noch stärker als in den Vorgängerprogrammen „Kultur macht stark“ (2013-2017) und (2018-2022) sollen hierbei Ehrenamtliche aus Fördervereinen, aus der Elternschaft und natürlich

aus den Reihen der Bündnispartner bei der Projektdurchführung helfen. Dies kann aus organisatorischen Aufgaben oder konkreten Begleitmaßnahmen während der Unterrichtszeiten bestehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektbüros beraten die Antragsteller und überlegen mit ihnen gemeinsam, wie sie Ehrenamtliche in die Projekte integrieren können.

Transfer- und Vernetzungsaktivitäten

In der dritten Förderphase soll die nachhaltige kommunale Vernetzung der Bündnisakteurinnen und -akteure noch besser gefördert werden. Deshalb können mit den Projektanträgen Veranstaltungspauschalen für Transfer- und Vernetzungsaktivitäten (Transfer- und Vernetzungstreffen sowie Transfer- und Vernetzungs-Workshops) beantragt werden. Die Ziele der Transfer- und Vernetzungsaktivitäten sind der Wissenstransfer sowie die stärkere Integration der Bündnisakteurinnen und -akteure in die kommunale Bildungslandschaft. Die Aktivitäten sollen über die Projekte und die projektbezogene Bündnisarbeit hinaus wirksam werden.

Teilnehmen an den Aktivitäten können Akteurinnen und Akteure, die zum Beispiel durch Expertise und Erfahrungen Angebote der kulturellen Bildung für die Zielgruppe von „Kultur macht stark“ langfristig sichern können. Hierzu gehören u.a. Vertreterinnen und Vertreter aus der Kommunalverwaltung, Politik, religiösen Einrichtungen, Schulen oder auch die Zielgruppe selbst. Bestehen die Treffen ausschließlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bündnispartner, sind diese nicht förderfähig.

Die Höhe der Förderung der Transfer- und Vernetzungsaktivitäten wird nach einer Veranstaltungspauschale berechnet. Das geplante Vorhaben der Aktivitäten ist im Antrag darzustellen und im Verwendungsnachweis davon zu berichten. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Liste der Teilnehmenden abzugeben. Auf Basis dieser Liste wird die Höhe der Ausgaben entsprechend der Veranstaltungspauschale pro Teilnehmenden vom Förderer anerkannt.

Einsatz digitaler Software

Bei Projekten, in denen EDV-gestützte Lernmethoden (bspw. E-Learning, computergestütztes Komponieren und Erstellen von Bandarrangements etc.) Anwendung finden, sind bereits im Antrag Angaben über den geplanten Einsatz von Software zu machen, welche die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Maßnahme nutzen werden. Dies beinhaltet einen Lizenznachweis und FSK/USK-Freigaben bzw. Empfehlungen.

Die Erklärung zum Einsatz digitaler Software (Anlage Q) ist bei Antragstellung vorzulegen.

Verwaltungspauschale

Antragsteller erhalten eine Verwaltungspauschale für die Administration und Organisation der Projekte. Die Verwaltungspauschale beträgt 7 Prozent der anerkannten Ausgaben, bei Förderungen unter 7.000,- EUR mindestens 500,- EUR. Die Auszahlung der Verwaltungspauschale erfolgt nach Abschluss der Förderung mit dem Verwendungsnachweis.

Was kann nicht gefördert werden?

- Projekte mit Teilnehmenden über 18 Jahren
- Projekte, die bereits bestehen oder mit denen bereits begonnen wurde
- Projekte im Rahmen des bezahlten Ganztages (siehe Kriterien in Anlage 3)
- Projekte, die durch weitere öffentliche Mittel kofinanziert werden
- Projekte, die für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen kostenpflichtig sind
- Investitionen
- Konzept- und Verwaltungskosten

Förderfähige Projektformate

Die Projektformate wurden in MusikLeben 3 überarbeitet und gliedern sich jetzt in fünf Kursformate und ein Freizeitformat. Die genannten Richtwerte sind keine Pauschalen, sondern bilden die Basis für die individuellen Projektkalkulationen.

Änderungen bei der Teilnehmerzahl, der Anzahl der eingesetzten Fachkräfte, den pädagogischen Konzepten und Zielen sind nur in begründeten Fällen möglich. Anpassungen (beispielsweise beim Betreuungsschlüssel in inklusionsorientierten Projekten) sind bei der Antragstellung mit dem Projektbüro abzusprechen. **Die Auswahl eines Formates ist bindend.**

1 - Kurse im Vorschulbereich

Inhalte:

Gründerfahrungen im gemeinsamen Singen/Sprechen, Instrumentalspiel und Bewegung; erste Wahrnehmungsschulung und Klangerlebnisse in spielerischer Form; Rhythmus und Musik als Ausdrucksform erleben.

| | |
|--------------|---|
| Laufzeit | max. 40 Wochen |
| Teilnehmer | 10 - max. 15 TN zwischen drei und sechs Jahren |
| Unterricht | 1 - 2 UE pro Woche |
| Fachkraft | 1 musikalische Fachkraft |
| Betreuende | 1 Betreuende |
| Sachausgaben | max. 20,- EUR pro Termin (z.B. einmalige Anschaffung resp. Anmietung von Orff-Instrumenten 400,- EUR, Cajons je 39,- EUR und/oder sonstiges Material) |

Projektbeispiele:

- Elementare Musikpädagogik interkulturell (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Kita mit Großteil an Kindern mit Migrationshintergrund + Interkultureller Musikverein (über Integrationsberatungsstelle der Stadt)
- Zwerge singen mit Senioren (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Kinderheim + Seniorenkantorei

2 – Allgemeine Kurse

Inhalte:

Musizieren mit Stimme, Instrument und Körper; bewusstes Bedenken und Benennen von Merkmalen des Klingenden mit Hilfe sprachlicher und grafischer Symbole und Systeme; Wahrnehmen und Hören als umfassender Zuwendungsmodus zur Musik.

| | |
|--------------|---|
| Laufzeit | 20 - max. 40 Wochen |
| Teilnehmer | 15 - max. 25 TN zw. sechs und 18 Jahren |
| Unterricht | 2 UE pro Woche |
| Fachkräfte | 1 - 2 musikalische Fachkräfte |
| Betreuende | 1 - 2 Betreuende |
| Sachausgaben | Instrumentenmiete und Notenmaterial max. 16,- EUR pro TN und Monat |

Projektbeispiele:

- **Rockmusik-Hörspiel** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Hauptschule im Brennpunktbereich + Stadtteil-Jugendtreff
- **Orchester mit multikulturellen Instrumenten** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Grundschule mit Großteil an Kindern mit Migrationshintergrund + ausländischer Kulturpflege-Verein
- **Stadtteil-Klanginstallation** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Grundschule im Brennpunktbereich + Berufsschule (handwerkliche Fachrichtung) + örtliches Aufnahmetechnik-Unternehmen + Amt für Stadtgrün und Gewässer

3 - modifizierte Kurse

Inhalte:

Musizieren mit Stimme, Instrument und Körper; bewusstes Bedenken und Benennen von Merkmalen des Klingenden mit Hilfe sprachlicher und grafischer Symbole und Systeme; Wahrnehmen und Hören als umfassender Zuwendungsmodus zur Musik.

!!! Abgrenzung zu Format 2: Aufteilung der UE in Kleingruppen (à mind. 5 TN)!!!



| | |
|--------------|---|
| Laufzeit | 20 - max. 40 Wochen |
| Teilnehmer | 15 - max. 25 TN zw. sechs und 18 Jahren |
| Unterricht | 3 UE pro Woche |
| Fachkräfte | 1 - 3 musikalische Fachkräfte |
| Betreuende | 1 - 3 Betreuende |
| Sachausgaben | Instrumentenmiete und Notenmaterial max. 16,- EUR pro TN und Monat |

Projektbeispiele:

- **Elementare Musikpädagogik** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Förderschulkinder + Schüler einer Grundschule
- **Inklusive Band** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Förderschule + Schüler anderer Schulformen (über Schulamt) + Musikhochschule
- **Percussion-Gruppe** (Kurs, Laufzeit ½ Jahr ≈ 20 Wochen)
Musikschule + Jugendliche mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen aus einem Betreutes-Wohnen-Projekt + örtliche Samba-Gruppe

4 - Digitale Kurse

Inhalte:

Erwerb von kognitiven und sozialen Kompetenzen, sowie die Erweiterung des Persönlichkeitsprofils. Durch die Zusammenarbeit in einer Gruppe wird das Gemeinschaftsprinzip gefördert. Die Musik wird über digitale bzw. hybride Elemente erfahrbar gemacht. Sei dies mit hybriden Formaten im Präsenz- oder Online-Unterricht sowie durch die Verwendung von Apps oder Software in der Musikerzeugung und -produktion.

| | |
|--------------|---|
| Laufzeit | 20 - max. 40 Wochen |
| Teilnehmer | 15 - max. 25 TN zw. sechs und 18 Jahren |
| Unterricht | 3 UE pro Woche |
| Fachkräfte | 1 - 3 musikalische Fachkräfte |
| Betreuende | 1 - 3 Betreuende |
| Sachausgaben | Instrumentenmiete und Verbrauchsmaterial max. 16,- EUR pro TN und Monat zzgl. 2.000,- EUR für technische Ausstattung und Softwarelizenzen |

Projektbeispiele:

- **Film-Musik-Kurse** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
- **App-Musik** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
- **Digitale Musikproduktion und Videodreh** (Kurs, Laufzeit ½ Jahr ≈ 20 Wochen)

5 - Musical-Kurse

Inhalte:

Musikangebote, die über Bewegung ganzheitlich erfahrbar werden. Körpersprache und -haltung machen Gedanken, Gefühle und Stimmungen sichtbar. Die vielschichtige Interpretation gehörter und gespielter Musik fördert die Teilnehmer in vielfacher Weise.

!!! Abgrenzung zu Format 2: zusätzl. Probenstage und eine abschließende Aufführung!!!



| | |
|--------------|---|
| Laufzeit | 20 - max. 40 Wochen |
| Teilnehmer | 25 - max. 100 TN zw. sechs und 18 Jahren (mind. 5 TN pro Kleingruppe!) |
| Unterricht | 4 - 8 UE pro Woche bzw. Tag |
| Fachkräfte | 3 - 4 musikalische Fachkräfte |
| Betreuende | 3 - 4 Betreuende |
| Sachausgaben | Instrumentenmiete und Notenmaterial max. 16,- EUR pro TN und Monat Kosten der Abschlussaufführung |

Projektbeispiele:

- **HipHop-Ballett** (Kurs mit abschließender Aufführung, Laufzeit ½ Jahr ≈ 20 Wochen)
Musikschule + Jugendzentrum im Brennpunktviertel + örtliche Ballettschule + Hochschule für Musik und Tanz
- **Rap-Musical** (Kurs mit abschließender Aufführung, Laufzeit ½ Jahr ≈ 20 Wochen)
Musikschule + Jugendzentrum im Brennpunktviertel + Stadtteilarbeit + städtisches Theater

6 - Weekend- und Ferienfreizeiten

Inhalte:

Erwerb von kognitiven und sozialen Kompetenzen, sowie die Erweiterung des Persönlichkeitsprofils. Durch die Zusammenarbeit in einer Gruppe wird das Gemeinschaftsprinzip gefördert. Musik wird über das gemeinsame Lernen ganzheitlich erfahrbar und durch Bewegungsabläufe Disziplin und Rücksichtnahme gestärkt.

Weekend-Freizeit mit einer Laufzeit von max. 3 Tagen oder
Freizeiten mit einer Laufzeit von 1 bis 2 Wochen

| | |
|--------------|---|
| Teilnehmer | 15 - max. 25 TN zw. sechs und 18 Jahren |
| Unterricht | 8 UE pro Tag |
| Fachkräfte | 2 musikalische Fachkräfte |
| Betreuende | 2 Betreuende |
| Sachausgaben | Unterkunft/Verpflegung pro TN pro Tag = 35,- EUR Unterkunft/Verpflegung pro Erwachsenen pro Tag = 50,- EUR Geschäftsbedarf, Publikationen, Material |

Projektbeispiele:

- **Film-Musik-Freizeit** (Weekendfreizeit, 3 Tage)
Musikschule + Jugendliche aus soziokulturellem Zentrum + örtliche Jugendkunstschule + Kunstverein
- **Malen mit Musik** (Kurs, 2 Tage)
Musikschule + örtliches Krankenhaus (Kinder-Krebs-Station) + örtliche Jugendkunstschule
- **Bandworkshop** (Freizeit, 3 Tage)
Musikschule + Suchtberatungsstelle (suchtkranke Jugendliche oder Kinder suchtkranker Eltern) + Schulsozialarbeit in Brennpunktviertel

Fördersummen

| Auszug der förderfähigen Ausgaben im Rahmen von MusikLeben 3 | | in € |
|--|--|--|
| Lohnbestandteile | angestellte Fachkräfte in Teilzeit | richtet sich nach dem Gehalt der Fachkraft |
| Honorare* | für künstlerisch-pädagogische Fachkräfte inkl. Beiträge zur Künstlersozialkasse pro Unterrichtseinheit à mind. 45 Minuten Damit sind Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Aufführungen, Teamsitzungen sowie Fahrtkosten abgegolten! | max. 50,- |
| | für Betreuende pro Unterrichtseinheit à mind. 45 Minuten | max. 20,- |
| Aufwandsentschädigungen | für Ehrenamtliche <u>pro Tag</u> zzgl. Fahrtkosten | max. 10,- |
| Sachausgaben** | für Publikation/Dokumentation pro Maßnahme | max. 200,- |
| | Material (z. B. für das Leasing von Instrumenten) pro Teilnehmenden u. Monat *** | max. 16,- |
| | Geschäftsbedarf | max. 150,- |
| | sonstige Ausgaben wie z.B. Versicherungen oder Eintrittsgelder für Konzertbesuche pro Person | max. 10,- |

* In begründeten Ausnahmen im ländlichen Raum ist ein Stundenhonorar bis max. 60,- EUR möglich.

** Für Freizeit-Formate (sogenannte externe Formate) gibt es weitere Richtwerte zu Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten.

*** Eine Förderung von Instrumentenanschaffungen ist nicht vorgesehen. Ausnahme: Orffsche Instrumente für Kitas als Verbrauchsmaterial

Diese, wie auch die Richtwerte für Material und sonstige Ausgaben, sind auf der Internetseite www.vdm-musikleben.de zu finden.

Anschaffungen jeglicher Art können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn das Projekt sonst nicht durchgeführt werden könnte.

Es gilt in allen Projekten die Verhältnismäßigkeit und der maßvolle Umgang mit den Fördergeldern. Im Vordergrund stehen nicht Auftritte und Präsentationen. Im Vordergrund stehen die Kinder.

Antragsverlauf

Das Antragsverfahren bei MusikLeben 3 ist für neue Projekte einstufig, d. h. nach Einreichen des Antragsformulars und der Anlagen „Projektkalkulation 2023/2024“ und „Kooperationsvereinbarung 2024“ werden diese durch das Projektbüro geprüft. Bei Erstantragstellung ist ein Nachweis der Zeichnungsberechtigung zu erbringen (bei e.V.-Musikschulen unterschrieben vom ersten Vorsitzenden und ebenfalls ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister). Ebenso ist bei nicht-kommunalen Antragstellern die Gemeinnützigkeit durch den Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid zu belegen.

Antragsfristen

Für die Einreichung von Projektanträgen 2024 gilt folgende Frist:

15. März 2024 -> Freizeiten in den Sommerferien und Herbstferien 2024
Projekte, die nach den Sommerferien 2024 beginnen
Wochenendfreizeiten ab Juli 2024

Bitte berücksichtigen Sie, mit Ablauf der Antragsfristen (s.o.) beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit ca. 8-12 Wochen.

Anträge außerhalb der Frist können nur bei vorheriger telefonischer Rücksprache mit dem Projektbüro eingereicht werden.



Der VdM informiert zeitnah per E-Mail und unter www.vdm-musikleben.de über Neuigkeiten oder Änderungen bei Antragsfristen und -verfahren.

Anträge sind ausschließlich über die KUMASTA-Datenbank unter <https://kumasta3.buendnisse-fuer-bildung.de> einzureichen. Entsprechende Handreichungen zur Antragstellung finden Sie auf unserer Homepage.

Wichtige Hinweise

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für die Antragstellung:

- Mit dem Projekt kann erst begonnen werden, wenn der unterschriebene Zuwendungsvertrag vorliegt.
- Anträge, die vollständig eingereicht werden, werden vorrangig bearbeitet. Neben dem Antrag müssen eingereicht werden:
 - Zeichnungsberechtigung sowie bei e.V. das Vereinsregister und bei nichtkommunalen Organisationen der Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid
 - Projektkalkulation (bei überjährigen Projekten muss aus der Projektkalkulation hervorgehen, welche Ausgaben für welches Haushaltsjahr verwendet werden)
 - Kooperationsvereinbarung der Bündnispartner
- Die Antragsfrist ist der 15. März 2024. Anträge, die danach eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Bearbeitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektbüros und die Begutachtung durch die VdM-Jury des vollständigen Antrages beträgt mindestens 12 Wochen / 3 Monate. Diese Bearbeitungszeit ist bei der Planung des Projektbeginns zu berücksichtigen.
- Im KUMASTA-Antragssystem muss im Abschnitt „Antragstellende Organisation“ die unterschiftsberechtigte Person (z.B. Musikschulleitung, Vorstand des Trägers, etc.) eingetragen werden.

Datenschutzhinweise

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Daher werden personenbezogene Daten von uns nur im notwendigen Umfang verarbeitet. Für die Umsetzung des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2023-2027) arbeitet der VdM eng mit dem BMBF zusammen. Es werden personenbezogenen Daten aufgenommen, um Ihren Antrag entgegenzunehmen, zu prüfen und in dessen Folge die Gewährung einer Zuwendung zu ermöglichen. Hierzu haben VdM und BMBF eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Funktionen und Beziehung zwischen BMBF und VdM wiedergibt und in der die jeweiligen Verpflichtungen festgelegt wurden.

Ihr Antrag aus Kumasta und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung der Förderung an den VdM zur Weiterverarbeitung weitergeleitet.

Nähere Informationen zur Verarbeitung weiterer personenbezogenen Daten durch den VdM, die nicht in Kumasta erfasst oder verarbeitet werden, erhalten Sie im Antragsverfahren.

Im Rahmen der Antrags- und Nachweiserstellung und Verwaltung von Projekten werden folgende personenbezogenen Daten in Kumasta zur Abwicklung der Förderung verarbeitet:

- Projektleitung des Gesamtprojekts der antragstellenden Organisation: Vorname, Name, E-Mail, Telefonnummer.
- Ansprechpartner 1 und 2: Vorname, Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- Ansprechpartner der Bündnisse: Name, E-Mail, Telefonnummer.

Diese Daten sind notwendig, um für die Abläufe im Verwaltungssystem (z.B. Antragstellung, Prüfung, Bewilligung, Vertragsabschluss) die jeweils verantwortlichen Personen und Ansprechpartner identifizieren und die Förderung der Projekte durchführen zu können.

Es kann zudem die Speicherung dieser personenbezogenen Daten außerhalb von Kumasta (z.B. in Vorhabenakten, auf Laufwerken des Projektbüros und der VdM-Bundesgeschäftsstelle, in Veröffentlichungen auf der VdM-Homepage und der Projekt-Homepage, in VdM-Rundschreiben, zu Evaluationszwecken und für Printveröffentlichungen) erforderlich sein. Die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich dabei nach den Aufbewahrungsfristen des Zuwendungsrechts. Die maximale Speicherdauer wird in der Regel zehn Jahre nicht überschreiten, sofern sich nicht aus den Besonderheiten des Einzelfalls oder gesetzlicher Verpflichtungen das Erfordernis einer längeren Speicherung ergibt.

Was macht der VdM für Sie?

Das Projektteam des VdM steht Ihnen als Dienstleister im gesamten Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisprozess zur Seite. Wir koordinieren die Weiterleitung der zweckgebundenen Bundesmittel an die Bündnisse. Wir bieten Hilfestellung und Beratung in allen Fragen zur Antragsstellung, der Gestaltung und Durchführung und unterstützen Sie in der Öffentlichkeitsarbeit. Bitte schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns telefonisch.

Ihr Team im VdM-Projektbüro:

Projektleitung

Dirk Mühlenhaus, muehlenhaus@musikschulen.de, 0228 / 95 706-16

Für inhaltliche Fragen

Jasmin Dorner, dorner@musikschulen.de, 0228 / 95706-92

Marielies Tornier, tornier@musikschulen.de, 0228 / 95706-94

Für administrative Fragen

Markus Kaube, kaube@musikschulen.de, 0228 / 95 706-91

Nadine Gemmel, gommel@musikschulen.de, 0228 / 95 706-96

Für Fragen zur KUMASTA Datenbank (Registrierung und Antragseinreichung)

Silvia Komatowski, komatowski@musikschulen.de, 0228 / 95 706-95

Webseite: www.vdm-musikleben.de

Postadresse: VdM-Projektbüro „Bündnisse für Bildung“, Simrockallee 2, 53173 Bonn

Anlage 1: Informationen zu Personalausgaben

Antragstellung:

Bei der Aufstockung von Stellenanteilen von Teilzeitbeschäftigten müssen die antragstellenden Organisationen die für sie geltenden Gehaltsansätze für die projektrelevanten Stellenanteile ermitteln. Zusätzlich sind bei der Ermittlung der Ansätze ggf. weitere Regelungen zu beachten, wie bspw. das Besserstellungsverbot im Fall von Antragstellern, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden. Weiterhin sind neben der Gehaltsermittlung Aufgabe und Umfang der Arbeit der Teilzeitkraft zu bestimmen. Für die zu vereinbarende Tätigkeit muss auch der Arbeitsvertrag entsprechend geändert werden. Es besteht die

Möglichkeit, eine Zusatzvereinbarung zum laufenden Arbeitsvertrag aufzusetzen, wodurch der administrative Aufwand etwas reduziert werden kann.

Antragsprüfung:

- Die Ermittlung der angemessenen Gehaltsansätze ist die Aufgabe der Antragsteller, die im Rahmen der Antragsprüfung auf die Angemessenheit der Ansätze überprüft werden.
- Eine Bestätigung liegt vor, dass es sich um angestelltes Personal in Teilzeit handelt und dass die für die Aufstockung vorgesehene Eingruppierung der im bereits bestehenden Arbeitsvertrag festgelegten Eingruppierung entspricht. Diese Bestätigung erfolgt durch die Einreichung der Anlage R - Beantragung von Lohnbestandteilen für angestellte Lehrkräfte.
- Für die rechnerische Prüfung der Ansätze sind folgende Angaben notwendig:
Welcher Tarif findet Anwendung?
Welche Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe werden zugrunde gelegt?
Gibt es Zuschläge oder weitere Personalnebenausgaben?

Dabei ist der arbeits-/tarifvertragliche Anspruch zum Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend. Es können keine Puffer für Eventualitäten, z.B. Vorsorgebeträge für evtl. zu zahlende Leistungsentgelte, berücksichtigt werden.

- Für die Anerkennung der Jahressonderzahlung gilt: Für jeden Beschäftigungsmonat im Projekt kann zeitanteilig bis zu 1/12 der Sonderzahlung im Antrag anerkannt und später im Verwendungsnachweis (VN) abgerechnet werden, sofern die Jahressonderzahlung vom Arbeitgeber tatsächlich gezahlt wird. Die Auszahlung muss dabei nicht im Bewilligungszeitraum liegen; es reicht die Verursachung des Anspruchs in diesem Zeitraum. Die Abrechnung kann allerdings nur bis zur Vorlage des VN erfolgen. Bei Projekten deren Laufzeitende so früh im Jahr liegt, dass die Auszahlung der Jahressonderzahlung auch nicht mehr innerhalb der Vorlagefrist für den

Verwendungsnachweis liegt, kann der LZE die anteilige Jahressonderzahlung (gemäß „Zwölftel-Regelung“) trotzdem in der Belegliste angeben und abrechnen. Sollte die Erstellung des VN vor der tatsächlichen Zahlung der Jahressonderzahlung erfolgt sein, ist vom LZE nachträglich zu bestätigen, dass die Jahressonderzahlung in der angegebenen Höhe tatsächlich gezahlt wurde. Der VN kann erst nach Vorlage dieser Bestätigung abschließend geprüft werden. Die Auszahlung der Verwaltungspauschale erfolgt erst nach der abschließenden Prüfung des VN.

- Für die Abrechenbarkeit von Leistungsentgelt gilt ebenfalls das Verursachungsprinzip. Das heißt, wenn der Betrachtungszeitraum für das gezahlte Leistungsentgelt im Bewilligungszeitraum liegt, können die Ausgaben ggf. nachkalkulatorisch anteilig anerkannt werden.
- Beihilfen, Urlaubsgelder und personalbezogene Sachausgaben (z. B. Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen) sind nur zuwendungsfähig, soweit diese innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden.
- Erhebliche Abweichungen zur Vergleichsrechnung müssen von der antragstellenden Organisation erläutert werden.
- Zu beachten ist das Besserstellungsverbot, d.h. antragstellende Organisationen, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. In diesen Fällen dürfen keine höheren Vergütungen als nach dem TVöD gewährt werden.

Nachweiserstellung und -prüfung:

Um den Nachweis der Personalausgaben von angestelltem Personal in Projekten zu erbringen, müssen Letztzuwendungsempfänger für eine Prüfung durch den VdM folgende Dokumente bereithalten:

- den Arbeitsvertrag, ggf. die Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag (mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Qualifikation, Art des Arbeitsverhältnisses, Anstellungsdatum und konkrete Funktion, Wochenarbeitszeit, Jahresbruttolohn, einzelfallabhängige Gehaltsbestandteile),
- die Gehaltszettel, welche projektrelevante Zeiten enthalten,
- die Stundenaufschreibung nach Projekten (inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten).

Bitte beachten Sie: Der nicht projektrelevante Anteil muss dabei vom Letztzuwendungsempfänger aus dem Gehaltszettel anhand der Stundenaufschreibung manuell herausgerechnet werden.

Grundlegend für eine Anerkennung der Personalausgaben ist, dass diese im Bewilligungszeitraum verursacht wurden (mtl. Gehalt, Jahressonderzahlung, Leistungszulage).

Anlage 2: Beispiele zum Umgang mit Fördergeldern aus Kultur macht stark

Material

Richtwert 16,- EUR pro Kind pro Monat für z.B. Notenmaterial oder Leasing von Instrumenten. Diese angegebenen 16,- EUR sind Aufwendungen für Noten oder Instrumente, die durch die Kinder und Jugendlichen genutzt werden.

Falsch:

Projekte, in denen teilnehmende Kinder und Jugendliche nicht aktiv ein Instrument bespielen.

Chorprojekt mit 50 Kindern über 12 Monate würde nach dem Richtwert eine Summe von 9600,- EUR ergeben. Da hier aber keine Instrumente bespielt werden, können nur z.B. Kosten für einen benötigten Notensatz angesetzt werden.

Musical-Projekt mit 100 Kindern über 12 Monate würden nach dem Richtwert, eine Summe von 19.200,- EUR ergeben. Da in der Regel keine Instrumente bespielt werden, sind hier die Kosten auf das Nötigste zu begrenzen. (Richtwert bei Musical-Kursen: Aufführungskosten, Kostüme, Bühnenbild, etc. in Höhe von max. 3.500,- EUR)

Richtig:

Projekte, in denen teilnehmende Kinder und Jugendliche aktiv ein Instrument bespielen.

Ukulelen-Projekt mit 20 Kindern über 12 Monate würden nach dem Richtwert 3.840,- EUR ergeben. Da es hier bereits kostengünstige Instrumente gibt, würde eine Miete oder ein Leasing unwirtschaftlich sein. Hier kann nach Absprache mit dem Projektbüro ein Kauf angestrebt werden. (20 Ukulelen zum Stückpreis von 35,- EUR)

Bläserklasse mit 10 Kindern über 12 Monate würden nach dem Richtwert 1.920,- EUR ergeben. Da es sich hier um hochwertige Instrumente handelt, gilt die Miete oder ein Leasing als wirtschaftlich. Hier kann nach Absprache mit dem Projektbüro ein höherer Preis für Leasing und Miete angesetzt werden.

Anlage 3: Definition von außerschulischen Bildungsangeboten

Lokale Projekte im Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2023 – 2027) können in enger Zusammenarbeit mit formalen Bildungseinrichtungen stattfinden. Schulen können jedoch keine Fördermittel erhalten. Bildungsprojekte in Kooperation mit Schulen müssen außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden, sie können aber im Rahmen von Ganztagsangeboten an Schulen oder auch als Projekttage bzw. Projektwoche umgesetzt werden.

Schulunterricht ist nicht förderfähig. Förderfähige Angebote kultureller Bildung müssen deshalb vom Schulunterricht praktisch handhabbar abgegrenzt werden.

Die verwendeten Begriffe (z.B. „außerunterrichtlich“, „Curriculum“, „Studentafel“) sind landesrechtlich unterschiedlich definiert. Deshalb sind die hier verwendeten Begriffe dem Sinne nach anzuwenden.

Für Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen gilt:

1. **Veranstalter** des Projektes und Zuwendungsempfänger auf lokaler Ebene ist **ein außerschulischer Träger**, der das Projekt verantwortlich plant und durchführt. Der Veranstalter muss bei der Projektumsetzung folgende Kriterien sämtlich erfüllen:
 - Der außerschulische Träger ist Antragsteller des Projektes und erhält und verwaltet die Mittel.
 - Er übernimmt die Organisation.
 - Der Träger ist dem im Projekt eingesetzten Personal gegenüber weisungsbefugt, vereinbart mit den Honorarkräften die Aufgaben und koordiniert die Ehrenamtlichen.
 - Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die Teilnehmenden liegt bei der Schulleitung, kann aber zeitweilig delegiert werden. Für die Durchführung des Projekts übernimmt der Veranstalter die Aufsichtspflicht.
 - Er legt Inhalte, Ziele, Ablauf und Methoden des Projektes in Absprache mit den Bündnispartnern fest.

Schulen selbst können nicht Antragsteller, Zuwendungsempfänger und Veranstalter eines Projekts sein.

2. Das Projekt ist als zusätzliches, außerunterrichtliches Angebot konzipiert, wenn folgende Kriterien sämtlich erfüllt sind:
 - Das Projekt ist weder Bestandteil der (vom jeweiligen Land) festgelegten Studentafel des Regelunterrichts noch Bestandteil des (vom jeweiligen Land oder der Kommune) finanzierten Ganztagsangebots.
 - Das Projekt ist nicht im Kerncurriculum bzw. Lehrplan des jeweiligen Landes vorge-schrieben.
 - Die Teilnahme an dem Projekt fließt nicht in die Notengebung ein.

- Die Schülerinnen und Schüler (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) können sich jederzeit frei für oder gegen die Teilnahme an dem konkreten Angebot entscheiden.
 - Das Projekt ist zusätzlich, d. h. es existierte nicht in dieser Form vor der Förderung an der am Bündnis beteiligten Schule und wurde nicht zuvor durch andere Mittel finanziert.
3. Ein Projekt im Rahmen des offenen oder gebundenen bzw. verlässlichen Ganztags kann gefördert werden, soweit die unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind. Das bedeutet im Einzelnen:
- Das Projekt ist nur in denjenigen Zeitfenstern des Ganztagsangebots förderfähig, in denen für die jeweiligen Teilnehmenden kein lehrplanmäßiger Unterricht bzw. keine Förderstunden und Angebote im Sinne der Stundentafel (unterrichtsbezogene Ergänzungen) stattfinden.
 - Die freiwillige Teilnahme an einem Projekt bedeutet die Wahl zwischen einer Teilnahme an einem „Kultur macht stark“-Angebot, freier Zeit oder ggf. auch einer Teilnahme an einem alternativen Angebot des Ganztages (andere Projekte, AGs, Freispiel). Freiwilligkeit ermöglicht es damit den Teilnehmenden, ein Projekt auch vor seinem regulären Ende zu verlassen und sich stattdessen für die Teilnahme an einem zeitgleichen Alternativangebot zu entscheiden.
 - Das Projekt muss zusätzlich sein, d. h., es wurde in dieser Form nicht zuvor im Rahmen des Ganztagsangebots realisiert. Das schließt ein, dass ein bisher aus Mitteln für Ganztagsangebote finanziertes Projekt künftig nicht aus Mitteln von „Kultur macht stark“ finanziert werden kann.

Bei der Einordnung eines Angebotes als förderfähig oder nicht förderfähig macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein Projekt im offenen oder (teil)gebundenen Ganztags handelt.

4. „Kultur macht stark“-Kurse, Workshops, Schnupperangebote u. Ä. können auch im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen, die an Schulen durchgeführt werden, eingebunden werden. Die Beteiligung an Projekttagen und Projektwochen in Schulen kann gefördert werden, wenn die unter 1. und 2. genannten Kriterien erfüllt sind. Das bedeutet im Einzelnen:
- Die freiwillige Teilnahme an „Kultur macht stark“-Projekten im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen an Schulen bedeutet in Verbindung mit der schulischen Anwesenheitspflicht, dass Schülerinnen und Schüler, die ggf. nicht an dem „Kultur macht stark“-Projekten teilnehmen wollen, in der Zeit an einem anderen Projektangebot oder an anderem Unterricht teilnehmen müssen.
 - Die Verantwortung für die vermittelten Inhalte, die Ziele, den Projektablauf und die Methoden für die „Kultur macht stark“-Projekte liegt beim außerschulischen Träger.

5. Die erforderlichen **Kooperationsvereinbarungen** der Bündnispartner mit den beteiligten Schulen beinhalten eine Beschreibung der geplanten Projekte, Angaben zur Aufgabenteilung und zu den Eigenleistungen der Bündnispartner. Schulen bringen beispielsweise den Zugang zur Zielgruppe, die Elternansprache und die Bereitstellung von Räumlichkeiten ein. In die Kooperationsvereinbarung kann auch die Verpflichtung zur Einhaltung von bestehenden Nutzungsvereinbarungen für schulische Räume durch einen außerschulischen Träger eines Projektes aufgenommen werden.

Anlage 4: Voraussetzungen für eine Förderung von Projekten in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten

Angebote im Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2023–2027) können in enger Zusammenarbeit mit Krippen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt stattfinden. Förderfähige Projekte sollen Kindern in Risikolagen einen ersten Zugang zu kultureller Bildung ermöglichen. Sie dürfen das reguläre Betreuungsangebot dieser Einrichtungen nicht ersetzen, sondern sind eine Ergänzung des bestehenden Betreuungs- und Bildungsangebots.

Förderfähige Angebote kultureller Bildung müssen deshalb vom Regelangebot praktisch handhabbar abgegrenzt werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Das über „Kultur macht stark“ geförderte Projekt ist zusätzlich, die üblichen Betreuungsgruppen laufen parallel und unverändert weiter.
- Das Projekt wird verantwortlich von qualifizierten, externen Personen geplant und durchgeführt. Das Personal der Betreuungseinrichtung kann das Projekt begleiten, sofern es nicht über Fördermittel des Programms finanziert und für die Betreuung der laufenden Gruppen nicht benötigt wird.
- Die Entscheidung für die Teilnahme an einem „Kultur macht stark“-Angebot wird von jedem Kind bzw. für jedes Kind von dem bzw. den Erziehungsberechtigten individuell getroffen.
- Ein Angebot, das über einen längeren Zeitraum verlässlich in den Tages- bzw. Wochenplan der Einrichtung integriert ist und von allen Kindern der Betreuungseinrichtung genutzt werden kann, ist nicht förderfähig.
- Die erforderliche Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Bündnispartnern beinhaltet eine Beschreibung des geplanten Projektes und Angaben zur o. g. Abgrenzung vom Regelbetrieb.